

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 17. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2022)

zum Thema:

**Aktueller Stand der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Land Berlin**

und **Antwort** vom 30. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11896

vom 17. Mai 2022

über Aktueller Stand der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Land  
Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Da der Senat die Fragen aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis nicht beantworten kann,  
wurden die Berliner Bezirke um Zuarbeit zu den Fragen 9 bis 11 gebeten.

1. Haben seit der Inkraftsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht am 16. März 2022 alle betroffenen  
Einrichtungen im Land Berlin den Impfstatus aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeldet?

Zu 1.:

Da kein Verzeichnis aller unter die Regelungen des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
fallenden Einrichtungen / Unternehmen in Berlin existiert, kann die Vollständigkeit der Be-  
nachrichtigungen nicht überprüft werden.

2. Wie viele Meldungen wurden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales abgegeben (Aufschlüsselung  
auf die 12 Bezirke erbeten)?

Zu 2.:

Die nachfolgende Aufstellung zeigt alle eingegangenen Meldungen - unterteilt nach der Nicht-Vorlage von Impf-/Genesenennachweis/ärztlichem Zeugnis und Zweifel an der Echtheit - aufgeschlüsselt nach Bezirken (Stand 19.05.2022)

Bezirk	Anzahl	Nicht-Vorlage von Impf-/ Genesenen- nachweis/ ärztlichem Zeugnis	Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen
Charlottenburg-Wilmersdorf	592	577	15
Friedrichshain-Kreuzberg	537	507	30
Lichtenberg	720	704	16
Marzahn-Hellersdorf	316	306	10
Mitte	2217	2194	23
Neukölln	360	357	3
Pankow	702	678	24
Reinickendorf	557	551	6
Spandau	415	404	11
Steglitz-Zehlendorf	656	640	16
Tempelhof-Schöneberg	455	438	17
Treptow-Köpenick	288	282	6
Summe	7815	7638	177

3. In welchen Einrichtungen hatten wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Meldung keine Grundimmunisierung mit zwei Impfungen (Übersicht über alle Einrichtungen sowie eine Aufschlüsselung auf die 12 Bezirke erbeten)?

Zu 3.:

Nachfolgend die Zahlen, aufgeschlüsselt nach Bezirken (Stand 19.05.2022).

Zust. Bezirksamt/ Gesundheitsamt	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E
Charlottenburg-Wilmersdorf	165	106	65	97	159
Friedrichshain-Kreuzberg	228	26	26	39	218
Lichtenberg	106	39	46	94	435
Marzahn-Hellersdorf	39	35	20	97	125
Mitte	1719	75	38	130	255
Neukölln	162	15	17	59	107

Pankow	257	45	35	169	196
Reinickendorf	311	60	16	99	71
Spandau	158	30	16	117	94
Steglitz-Zehlendorf	320	55	24	142	115
Tempelhof-Schöneberg	126	48	30	75	176
Treptow-Köpenick	64	38	16	91	79
Summe	3655	572	349	1209	2030

<b>Kategorie_A_</b>
Krankenhäuser
Entbindungseinrichtungen
Rettungsdienste
<b>Kategorie_B_</b>
Einrichtungen für ambulantes Operieren
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
Dialyseeinrichtungen,
Tageskliniken,
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Kategorie genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
<b>Kategorie_C_</b>
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen,
Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ,
medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ,
Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,
<b>Kategorie_D_</b>
voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind.
<b>Kategorie_E_</b>

ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einzelpersonen gemäß § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ,
ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, und
Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen
Sonstige

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betroffenen Einrichtungen galten am 16. März 2022 insgesamt als ungeimpft? Wie hoch war zu diesem Zeitpunkt die Impfquote in den betroffenen Einrichtungen?

Zu 4.:

Ab dem 16. März 2022 konnten insgesamt 7638 Personen keinen Nachweis über eine Impfung, über einen Genesenenstatus oder eine ärztliche Bescheinigung über eine mögliche Kontraindikation erbringen.

Eine absolute Impfquote kann nicht angegeben werden, da hier die Gesamtheit nicht vorliegt, sondern nur die Meldungen über die Mitarbeitenden erfasst werden, die über keinen Status verfügen.

Es liegen jedoch von 1.300 Einrichtungen / Unternehmen freiwillige Selbsteinschätzungen zur weiteren Funktionsfähigkeit im Falle von Tätigkeitsverboten vor. Von 108.909 dort Tätigen haben 6.024 keinen bzw. einen zweifelhaften Nachweis über einen ausreichenden vorgelegt. Dies entspricht einem Anteil von 5,5 %.

5. Wann wurden den bezirklichen Gesundheitsämter die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales gesammelten Meldungen auf welchem Weg zur Verfügung gestellt?

Zu 5.:

Die Gesundheitsämter haben bisher im zweiwöchigen Turnus, beginnend ab dem 31.03./01.04.2022, ihre Meldungen postalisch erhalten.

6. Welche Daten wurden den bezirklichen Gesundheitsämtern in Bezug auf die jeweiligen Einrichtungen übermittelt?

Zu 6.:

LAGeSo:

Die bezirklichen Gesundheitsämter erhalten die vollständigen Meldebögen der Einrichtungen (Selbsteinschätzung und Benachrichtigung)

Folgende Daten werden dabei postalisch an die Gesundheitsämter übermittelt (analog zum Meldeformular):

- Name der Einrichtung, Adresse der Einrichtung, Art der Einrichtung,
- benachrichtigende Person (Name, Kontaktdaten),
- Meldung über den Status ggf. Zweifel an der Echtheit eines Impfnachweises/Attest,
- betroffene Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. Telefonnummer, Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse, Tätigkeitsbereich)
- Kontakt zu vulnerablen Personen

Impfbereitschaft, Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Bereiches.

7. Wurde den bezirklichen Gesundheitsämtern auch die Namen der als ungeimpft geltenden Personen mitgeteilt? Wenn nein, warum nicht? Wenn nein, wie haben die bezirklichen Gesundheitsämter die entsprechenden Namen in Erfahrung gebracht?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Liegen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bereits die Meldungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, welche noch keine 3. Impfung erhalten haben, welche allerdings ab dem 1. Oktober 2022 Voraussetzung ist, um als geimpft zu gelten? Wenn nein, ist es richtig, dass die Einrichtungen am 1. Oktober 2022 eine erneute Meldung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales tätigen müssen?

Zu 8.:

Bisher gelten Mitarbeitende als vollständig geimpft sofern zwei Impfnachweise vorliegen. Diese Regelung gilt bis zum 01. Oktober 2022. Weitere zukünftige Beschlüsse oder Vorgehensweisen werden nach geltenden Regelungen dann umgesetzt.

9. Wie viele der ursprünglich als ungeimpft geltenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mittlerweile geimpft (Aufschlüsselung nach den 12 Bezirken erbeten)? Sollte es hierzu keine Zahlen geben, wie soll die weitere Umsetzung der Impfpflicht erfolgen, wenn es keine Zahlen zum Umsetzungsstand gibt?

Zu 9.:

Den Gesundheitsämtern liegen dazu keine Zahlen vor, da die Bearbeitung der Fälle nicht abgeschlossen ist. Von den 7.815 gemeldeten Personen haben jedoch 1.050 bereits eine erste Impfung erhalten, einen Impftermin vereinbart oder ihre Bereitschaft zu einer kurzfristigen Impfung erklärt.

10. In welcher Phase der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht befinden sich die bezirklichen Gesundheitsämter (Aufschlüsselung nach den 12 Bezirken erbeten)?

Zu 10.:

Nachfolgend werden die Antworten der Bezirke wiedergegeben:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Entgegennahme der vom LAGeSo übersandten Meldungen. Das Gesundheitsamt bietet Impfaufklärung und Beratung an und steht den betroffenen Einrichtungen für Fragen zur Verfügung.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

Das Gesundheitsamt ist derzeit bezüglich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht primär mit der Sichtung, Ordnung und digitalen Erfassung der von der Landesmeldestelle weitergeleiteten Unterlagen befasst. Der nächste Schritt ist die Versendung von Einladungen zu einer Impfberatung.

Bezirk Lichtenberg:

Da sich derzeit lediglich ein Mitarbeiter, neben den übrigen Aufgaben, um diese Aufgabe kümmern kann, befinden wir uns noch in der Anfangsphase. Derzeit erfolgt eine Sortierung und Sondierung der Ausgangslage. Der nächste Schritt wird eine Prüfung der Vollständigkeit der eingegangenen Meldungen sein. Bei über 700 Meldungen ist eine sinnhafte Bearbeitung jedes Einzelfalls durch den Einzelbearbeiter kaum möglich. Personalschwachs ist zwingend notwendig.

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist derzeit noch immer im Rahmen der Pandemie über Gebühr damit beschäftigt, die gemeldeten Fallzahlen zu bearbeiten. Zudem sind in den letzten 2 ½ Jahren viele andere originäre Dienstaufgaben in den Hintergrund getreten,

die infektiologische Bedeutung haben und nunmehr dringend einer Aufarbeitung bedürfen (hygienische Begehungen von Krankenhäusern, med. Einrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Arztpraxen, Trinkwasseruntersuchungen in Gebäuden usw.), um für die Bürgerinnen und Bürger einen guten Hygienestandard in den genannten Bereichen zu erhalten.

Die Aufgabe der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfordert zusätzliches und ausgebildetes Personal.

Gerade unter dem Aspekt, dass Übertragungen von Covid-19 durch geimpfte und dennoch infizierte Personen auch auf andere Personen erfolgen können, bedürfen die Beratungsangebote für Tätige in medizinischen Einrichtungen einer besonderen ärztlichen Beratungsintensität.

Neben dem ärztlichen Beratungsangebot und der individuellen medizinischen Risikoeinschätzung werden zudem versierte Verwaltungskräfte im Rahmen von Widerspruchsbearbeitung und ggf. gerichtsfesten Bescheiderstellungen benötigt. Dieses zusätzliche Personal ist in Marzahn-Hellersdorf nicht vorhanden, daher werden derzeit keine Maßnahmen umgesetzt.

#### Bezirk Mitte:

Es wurde bislang kein Betretungsverbot ausgesprochen, da (siehe Antwort auf Frage 9) im Vorlauf mehrere Schritte erfolgen müssen. Bei der gegenwärtigen Personalausstattung erfordert die individuelle Bearbeitung aller Meldungen viel Zeit.

#### Bezirk Neukölln:

Formal in der Phase der Sichtung der aus dem LaGeSo nicht optimal aufbereiteten Unterlagen. Leider fehlt die Personalkapazität, welche die Sachverhalte:

- Fachliche medizinische Evaluation
- Güterabwägung gegenüber Versorgungssicherheit (welche formal im Gesetzestext nicht ausschlaggebend benannt wird)
- Rechtsichere Entscheidungsfindung

bearbeiten kann, die Kompetenz sieht die gegenwärtige Rechtsansicht nur bei Personal mit einem humanärztlichen Hintergrund.

Bei der Priorisierung der Aufgaben im Gesundheitsamt findet diese Aufgabe, gegenüber dem Bevölkerungsschutz mit unmittelbarer und hochkausaler Gefährdung nicht einen Platz in diesen vordersten Reihen.

#### Bezirk Pankow:

Die Erfassung und Bearbeitung der Eingänge durch das Gesundheitsamt Pankow ist in Arbeit. Anschreiben zur Abfrage des Immunstatus bzw. Impfinformationen der Personen wurden bis dato noch nicht verschickt.



Bezirk Reinickendorf:

Das Gesundheitsamt Reinickendorf sammelt aktuell die Daten, es steht derzeit kein Personal für eine vertiefte Bearbeitung zur Verfügung.

Bezirk Spandau:

Sichtung der vom LAGeSo postalisch übersandten Unterlagen. Das Gesundheitsamt steht für Impfaufklärung und Beratung kontinuierlich zur Verfügung.

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

Sichtung der vom LAGeSo übersandten, nicht vorstrukturierten Unterlagen. Das Gesundheitsamt steht für Impfaufklärung und Beratung kontinuierlich zur Verfügung.

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

Die Papierunterlagen aus den meldenden Einrichtungen sind über das LAGeSo kürzlich in Tempelhof-Schöneberg eingegangen. Die Aufgabe der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist nicht prioritär und erfordert deshalb zusätzliches und ausgebildetes Personal. Dieses zusätzliche Personal ist in Tempelhof- Schöneberg nicht vorhanden, daher werden derzeit keine weiteren Maßnahmen umgesetzt.

Bezirk Treptow-Köpenick:

Die vom LAGeSo übersandten Unterlagen werden aktuell gesichtet und nach Priorität sortiert, anschließend digital erfasst, um Fälle anlegen zu können.

11. Wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Einrichtungen wurde mit Stand 17. Mai 2022 ein Betretungsverbot ausgesprochen? In wie vielen Fällen überwog das Kriterium der Versorgungssicherheit? Falls es noch keine solche Entscheidungen gab, wann ist mit ersten Entscheidungen zu rechnen (Aufschlüsselung nach den 12 Bezirken erbeten)?

Zu 11.:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Bisher keine Entscheidungen möglich (siehe Frage 10)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

Dazu konnten noch keine Prüfungen durchgeführt und entsprechend keine Entscheidungen getroffen werden. Die neuen Aufgaben der Gesundheitsämter bezüglich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wurden bislang nicht mit neuen personellen Ressourcen unterlegt. Da die Gesundheitsämter aufgrund dieser fehlenden Ressourcen eine Priorisierung ihrer Aufgabenwahrnehmung vornehmen müssen, ist die Bearbeitung der mit der

einrichtungsbezogenen Impfpflicht verbundenen Aufgaben abhängig vom Bearbeitungsstand der anderen Aufgaben der Gesundheitsämter und der Bereitstellung neuer Personalressourcen.

Allerdings schätzen in einem Großteil der bisher gesichteten Unterlagen die Einrichtungen ihre Situation so ein, dass die Funktionsfähigkeit im Falle von Beschäftigungsverboten nicht sichergestellt sei.

Bezirk Lichtenberg:

Noch keines. Wann die ersten Entscheidungen möglich sind, kann nicht abgeschätzt werden. Siehe Antwort zu Frage 10.

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

Siehe Antwort zu 10.

Bezirk Mitte:

Wahrscheinlich werden nicht alle Meldungen bis 31.12.2022 final bearbeitet sein.

Bezirk Neukölln:

In Bezug auf Frage 10 und den vorliegenden Bearbeitungsstand ist noch keine Entscheidung gefallen.

Bezirk Pankow:

Die Erfassung und Bearbeitung der Eingänge durch das Gesundheitsamt Pankow ist in Arbeit. Anschreiben zum Immunstatus bzw. Impfinformationen der Personen wurden bis dato noch nicht verschickt. Es wurden daher vom Gesundheitsamt Pankow keine Betretungsverbote ausgesprochen.

In einigen Einrichtungen besteht nach der Selbsteinschätzung ein Versorgungsproblem.

Bezirk Reinickendorf:

Es wurden bis dato keine Betretungsverbote ausgesprochen.

Bezirk Spandau:

Bisher keine Entscheidungen möglich.

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

Bisher wurden weder Betretungs- noch Betätigungsverbote ausgesprochen.

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

Bisher keine Entscheidungen möglich.

Bezirk Treptow-Köpenick:

Bisher wurden keine Betretungsverbote ausgesprochen. Vor Ende des Sommers ist damit in TK nicht zu rechnen. Den ungeimpften Personen muss vorher eine Impfberatung angeboten werden. Jeder Fall wird individuell geprüft.

12. Ist in Anbetracht der Pflicht zur 3. Impfung ab dem 1. Oktober 2022 überhaupt mit einer Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bis zum Auslaufen der Impfpflicht am 31. Dezember 2022 zu rechnen?

Zu 12.:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Berlin, den 30. Mai 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung